



STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagenr.: **SR 05/08 – 04/09**
 (alt: SR 57/07-04/09)
 Gremium: **Stadtrat**
 federführendes Amt: **Kämmerei**

Stand des Verfahrens:					
Gremium:	Stadtrat			Sitzungstermin:	16.01.2008
Beratungsstatus:	X	zur Beschlussfassung	Öffentlichkeit:	X	öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

Beschlussfassung:							
abgestimmt am:	16.01.2008	ausgefertigt am:	17.01.2008				
stimmberechtigte Mitglieder:			35				
davon anwesend:	30	Nichtteilnahme:	0				
dafür:	30	dagegen:	0			Enthaltungen:	0

Gegenstand der Vorlage:

Feststellung der Jahresrechnung 2006

Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2006

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat von Radebeul stellt am 16.01.2008 gemäß § 88 Abs. 3 i.V.m. § 104 SächsGemO die Jahresrechnung 2006 in den

Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes mit 32.225.700,00 €
Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes mit 14.554.000,00 €

fest.

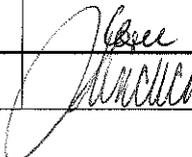
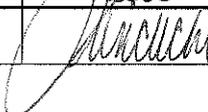
Der Rechenschaftsbericht des Kämmereiamtes und der Prüfbericht zur örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2006 des Rechnungsprüfungsamtes werden zur Kenntnis genommen.

bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:							
Gremium	Datum	ö./nö.	Beratungsempfehlung			Änderung Beschlussvorschlag	
			einstimmig	mehrheitlich	abgelehnt	ja	nein
VFA	05.12.2007	nö.					
VFA	02.01.2008	nö.	x				x
SR	16.01.2008	ö.	x				x

rechtliche Grundlagen:

gemäß § 88 Abs. 3 i.V.m. § 104 SächsGemO

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:		ja	X	nein
<u>Bestätigung:</u>	Mitzeichnung federführendes Amt:		Datum:	03.01.08
	Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister:		Datum:	03.01.08


Wendsche

Begründung:

Der Stadtrat ist gemäß § 88 Abs. 3 i.V.m. § 104 SächsGemO aufgefordert, die Jahresrechnung spätestens bis zum 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres festzustellen.

Die Jahresrechnung 2006 wurde am 20.06.2007 dem RPA übergeben. Die örtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt gem. § 104 SächsGemO wird im Rahmen einer Rechtmäßigkeitsprüfung durchgeführt.

Der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig ist die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen.

Anlage:
JR 2006